



## **SATZUNG** des Turnverein Laufen 1957 e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Turnverein Laufen 1957 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim eingetragen. Er hat seinen Sitz in Sulzburg - Laufen.

Der Verein ist Mitglied des badischen Sportbundes, des Badischen Turnerbundes und des Südbadischen Tischtennis-Verbandes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, besonders des Turnens in seiner Vielseitigkeit, zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung von Jung und Alt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein hat

1. Kinder
2. Jugendliche
3. Aktive Mitglieder
4. Passive Mitglieder

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Auf die extra aufgestellte Ehrenordnung wird Bezug genommen.

## **§ 5 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber erklärt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Tod
- dem Austritt
- dem Ausschluss (§ 20)
- der Liquidation
- der Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen. Den Beitrag für das laufende Jahr hat der Austretende noch voll zu entrichten.

## **§ 6 Wahl- und Stimmfähigkeit**

Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr die Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, welche mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind. Jugendliche unter 16 Jahren können an den Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den jeweiligen Bedingungen zu benutzen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, die Arbeit im Verein fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder sonstigen Gebühren verpflichtet. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Verwaltung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den Vorstand
2. die Turn- und Sportwarte
3. die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vereinsvorsitzender
2. stellvertretender Vereinsvorsitzender
3. Kassenwart
4. Abteilungsleiter Turnen
5. Schriftführer
6. stellvertretenden Kassenwart (verantwortlich für Beiträge)
7. Jugendvertreter
8. Beisitzer

Aus jeder Abteilung und aus den Reihen der Passivmitglieder kann ein Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Die Vorstandsmitglieder Nr. 1 – 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leiten die Vorstandssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied hat die Aufgaben seines Bereiches mit Tatkraft zu erfüllen.

## § 10 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Abteilungsleiter Turnen und dem Schriftführer. Je zwei der genannten Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

## § 11 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder nach § 9 Nr. 1 – 7 werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In einem Jahr steht jeweils nur ein Teil des Vorstands zur Wahl:

- |         |                        |
|---------|------------------------|
| 1. Jahr | Gruppe 1               |
|         | 1. Vereinsvorsitzender |
|         | 3. Kassenwart          |
|         | 5. Schriftführer       |
|         | 7. Jugendvertreter     |

- |              |  |
|--------------|--|
| im Folgejahr | Gruppe 2                                 |
|              | 2. stellvertretender Vereinsvorsitzender |
|              | 4. stellvertretender Kassenwart          |
|              | 6. Abteilungsleiter Turnen               |
|              | 8. mehrere Beisitzer                     |

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Jedes Mitglied der Versammlung kann jedoch geheime Wahl beantragen. Die Beisitzer nach § 9 Nr. 8 werden in den jeweiligen Abteilungen gewählt und der Mitgliederversammlung lediglich zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Bestätigung erfolgt per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung eines vorgeschlagenen Kandidaten wird ein anderer Beisitzer nach den für den übrigen Vorstand geltenden Bestimmungen gewählt. Beisitzer werden im Wahlturnus der Gruppe 2 gewählt.

## **§ 12 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds**

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl selbst vorzunehmen. Über die Beschlussfähigkeit siehe § 9.

## **§ 13 Gewährung einer angemessenen Vergütung an Vorstandsmitglieder**

Eine **angemessene** Vergütung an die Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vergütung kann gewährt werden an:

1. Vereinsvorsitzender
2. stellvertretender Vereinsvorsitzender
3. Kassenwart
4. Abteilungsleiter Turnen
5. Schriftführer
6. stellvertretenden Kassenwart (verantwortlich für Beiträge)
7. Jugendvertreter
8. mehrere Beisitzer

Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt. Der maximale Betrag richtet sich nach den steuerlichen Regelungen des Ehrenamtfreibetrages und darf diesen nicht überschreiten.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassenführung wird mindestens einmal im Jahr durch die beiden Kassenprüfer geprüft. Der Mitgliederversammlung wird darüber Bericht erstattet. Die Kassenprüfer werden im selben Rhythmus wie der Vorstand Gruppe 2 von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand aber nicht angehören. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Halbjahr zusammen zu treffen. Sonstige Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (siehe § 3, Ziffer 3+4) unter Angabe des Grundes sie schriftlich beantragt.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Versammlung, sowie ihre Tagungsordnung zwei Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeit behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet. Die Versammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren (§ 2), sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 16 Abteilungen**

Die Teilnehmer einer Abteilung müssen Mitglieder des Vereins sein. Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig ob es durch den Verein oder durch die Abteilung selbst angeschafft wurde oder derselben durch Schenkung zufiel.

## **§ 17 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

## **§ 18 Beschädigung**

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung am Vereinseigentum ist voller Schadensersatz zu leisten.

## **§ 19 Unfall- und Haftpflichtansprüche**

Unfall- und Haftpflichtansprüche jeglicher Art, die durch Ausübung der Leibesübung entstehen, lehnt der Verein ab, insoweit sie über die Versicherungsleistungen der Unfallversicherung hinausgehen, bei der die Vereinsmitglieder durch die Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung des Vereins versichert sind. Das gilt auch bei zweckwidriger Verwendung der Übungsgeräte.

## **§ 20 Sportübliche Verhältnisse**

Durch Beitritt in den Verein werden die sportüblichen Verhältnisse anerkannt.

## **§ 21 Strafen**

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt, oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Die Turn- und Sportwarte können störende Mitglieder während der Übungsstunden vom weiteren Sportbetrieb ausschließen. Die Turn- und Sportwarte üben das Hausrecht in den genutzten Räumlichkeiten oder Plätzen aus.
3. Teilnahmeverbot am Sportbetrieb des Vereins auf unbestimmte Zeit
4. Ausschluss aus dem Verein

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen, ausgenommen Ziffer 2. Eine Strafe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen, ausgenommen Ziffer 2. Gegen den Bescheid steht dem Mitglied das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat die Beschwerde binnen vier Wochen nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sulzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat – insbesondere zur Förderung der Erziehung, der Bildung oder der Jugendhilfe.

## § 23 Salvatoresche Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine rechtlich gleichwertige ersetzt werden.

Sulzburg-Laufen den 17.04.2010

### Änderungsstatus:

Datum	Paragraph	Änderung
21.03.1992	komplett	Anpassung an steuerliche Forderungen
17.04.2010	§2	Hinzu: „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“
17.04.2010	§7	Gelöscht: „sollte soweit möglich im Einzugsverfahren erhoben werden und ist im 1. Quartal“ Hinzu: „wird zu Beginn“
17.04.2010	§9	Gelöscht: „im Sinne des § 26 BGB“
17.04.2010	§10	Ersetzt: „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter...“ durch „Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Abteilungsleiter Turnen und dem Schriftführer. Je zwei der genannten Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.“
17.04.2010	§11	Hinzu bei 8.: „mehrere“
17.04.2010	§13	komplett hinzu
17.04.2010	§15 (§14)	Geändert: „Vierteljahr“ in „Halbjahr“
17.04.2010	§21 (§20)	Hinzu bei 2.: „Die Turn- und Sportwarte üben das Hausrecht in den genutzten Räumlichkeiten oder Plätzen aus.“ Geändert bei 3: „Sportverbot auf unbestimmte Zeit“ in „Teilnahmeverbot am Sportbetrieb des Vereins auf unbestimmte Zeit.“
17.04.2010	§22 (§21)	Ersetzt: Absatz „Im Falle der Auflösung des Vereins...“ durch „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sulzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinsame Zwecke zu verwenden hat – insbesondere zur Förderung der Erziehung, der Bildung oder der Jugendhilfe.“